

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0909/2007

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

05.11.2007

Betrifft

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge

22.11.2007	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
29.11.2007	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
29.11.2007	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
04.12.2007	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
04.12.2007	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
04.12.2007	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
11.12.2007	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
12.12.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die anliegenden Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (Anlage 3) werden zur Kenntnis genommen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussfassung zur dieser Vorlage nur geringe Kosten bzw. Folgekosten entstehen, die aus dem laufenden Budget zu decken sind.

Begründung:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat 09.10.2007 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz (Anlage 3 - Artikel I des Gesetzes) – beschlossen, dass nach Veröffentlichung am 17.10.2007 in Kraft getreten ist.

Zu Beschlusspunkt 1:

Da die Hauptsatzung der Stadt Münster im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in einigen Punkten aufgreift bzw. konkretisiert, ist auch eine entsprechende Anpassung der Hauptsatzung erforderlich. Die Verwaltung legt daher die anliegende Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) zur Beschlussfassung vor. Aus der beigefügten Gegenüberstellung (Anlage 2) werden die Änderungen deutlich.

Während einige Anpassungen lediglich redaktioneller Art sind, wird auf folgende bedeutsamere Änderungen hingewiesen:

1. Bezirksbürgermeister

Der neu eingefügte § 36 Absatz 2 Satz 3 GO NRW sieht vor, dass der Rat beschließen kann, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt. Die Verwaltung schlägt in Artikel I der anliegenden Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vor, diese Regelung aufzugreifen. Die Auffassung, dass die im Beratungsverfahren geäußerte Befürchtung, dass diese Benennung zu Irritationen hinsichtlich der Abgrenzung zum hauptamtlichen Oberbürgermeister oder zu den ehrenamtlichen Bürgermeister/innen führen kann, wird von der Verwaltung nicht geteilt. Mit der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister/in“ wird aber vielmehr der Bedeutung entsprochen, die die bisherigen „Bezirksvorsteher/innen“ bei den Bürgern ihres Stadtbezirks bereits haben.

2. Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

Die in § 26 Abs. 1 GO NRW aufgenommene Regelung, dass nunmehr auch der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen kann, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid), wird entsprechend in der Hauptsatzung ergänzt. Weitere Regelungen zum Verfahren werden in der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden getroffen.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass, nach der Entscheidung über Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden darf, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).“

3. Akteneinsicht

§ 55 der Gemeindeordnung sieht vor, dass jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren ist, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der das betreffende Mitglied angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Eine Regelung zum Verfahren ist nur insoweit erforderlich, als festzulegen ist, dass alle Anträge auf Akteneinsicht direkt an den Oberbürgermeister zu richten sind. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die von der Verwaltung zu nummerierenden Akten in der Regel am 6. Arbeitstag nach Zugang des Verlangens auf Akteneinsicht vorgelegt werden. Diese Frist kann auf Antrag auf 4 Tage verkürzt werden. Die Verwaltung wird intern regeln, dass die Durchführung einer Akteneinsicht nicht im Fachamt, sondern zentral im Amt des Rates und des Oberbürgermeisters erfolgt.

4. Bezirksvertretungen

Die Änderungen in § 20 Hauptsatzung gehen auf Änderungen der konkreten Rechtsnormen zurück und haben keinen materiellen Hintergrund.

5. Bürgermeister

Ein Kernziel der im September beschlossenen Änderung der Gemeindeordnung war die Stärkung der Position des Bürgermeisters. Dementsprechend wurde zum einen die Wahlzeit des Bürgermeisters von 5 auf 6 Jahre verlängert und somit eine Trennung von der Wahl des Rates vorgenommen und zum anderen auch seine Stellung im Rat und in der Verwaltung gestärkt. Der Bürgermeister ist nunmehr „Mitglied des Rates“, aber wiederum kein Ratsmitglied im Sinne der Gemeindeordnung. Bestimmt die Gemeindeordnung, dass „der Rat“ (z.B. § 26 Abs. 6 GO NRW) oder „der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder“ (§ 7 Abs. 3 GO NRW) entscheidet, so kann der Bürgermeister als „Mitglied des Rates“ mitstimmen. Gleichwohl bleibt es nach § 40 Abs. 2 GO NRW auch bei Ausnahmen, bei denen der Bürgermeister nicht mitstimmen darf, dies sind in der Regel alle Beschlüsse, die die Selbstorganisation des Rates (Ausschussbesetzungen) betreffen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber dem Bürgermeister in § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW nunmehr auch ein umfassendes Entscheidungsrecht in allen Personalentscheidungen eingeräumt. Er ist bei seinen Personalentscheidungen selbstverständlich an die rechtlichen Rahmenbedingungen gebunden, insbesondere den Stellenplan, Landesbeamtengesetz, Landesgleichstellungsgesetz, Landespersonalvertretungsgesetz.

Dies gilt für sämtliche Bedienstete. Lediglich für Bedienstete in Führungsfunktionen sieht die Gemeindeordnung die Möglichkeit einer Ausnahme vor: Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, keine Regelung in der Hauptsatzung im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW zu treffen, sondern empfiehlt, § 21 der Hauptsatzung zu streichen. Das bedeutet, dass es auch für die in § 73 Abs. 3 Satz 2 GO erfassten Bediensteten in Führungsfunktionen bei der ausschließlichen Personalentscheidungskompetenz des Oberbürgermeisters bleibt.

Die Verwaltung wird die Zuständigkeitsordnung entsprechend anpassen.

6. Eine weitere redaktionelle Änderung der Hauptsatzung bezogen auf die Umbenennung der Kurzform GO NW in GO NRW wird die Verwaltung in die nächste Neuauflage der Hauptsatzung einarbeiten.

Zu Beschlusspunkt 2:

Eckpunkte der Neufassung der Gemeindeordnung (GO-Reformgesetz)

- Neue Abkürzung GO NRW
- Aufnahme der Generationengerechtigkeit als Wesenselement/Verpflichtung der Gemeinde
- Ratsbürgerentscheid; Beschluss mit 2/3 Drittel-Mehrheit

- Einführung einer Sperrwirkung durch ein zulässige Bürgerbegehren, kein Beschluss über entgegenstehende Entscheidungen bzw. Vollzug einer derartigen Entscheidung zulässig
- Stellung des Oberbürgermeisters
 - < Verlängerung der Wahlzeit des OBM auf 6 Jahre,
 - < Wegfall der Altersgrenze (LBG),
 - < verkürztes Abwahlverfahren durch Verzicht des OBM auf eine Entscheidung der Bürger
 - < Gesetzliches Mitglied des Rates
- Unterscheidung: Ratsmitglied (= Ratsherr/-frau) und Mitglieder des Rates (= Ratsmitglieder + OBM)
- Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und Oberbürgermeister in Fragen der Verwaltungsorganisation und bei Personalentscheidungen
 - < Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten im Einvernehmen zwischen Rat und OBM; sofern kein Einvernehmen zu Stande kommt, entscheidet der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
 - < Grundsätzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters für Personalentscheidungen
 - < Für Entscheidungen bei Bediensteten in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten verändern, ist das Einvernehmen zwischen dem Rat/Hauptausschuss und dem Bürgermeister erforderlich. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der Rat mit einer 2/3 Mehrheit der Ratsmitglieder entscheiden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister.
- Ausschussvorsitzende sind verpflichtet, auf Verlangen des BM einen Gegenstand auf die Tagesordnung aufzunehmen; Gleiches gilt für die Fraktionen (bisher nur die jeweiligen Mitglieder bzw. Gruppe von Mitgliedern).
- Kontrolle der Verwaltung:
 - < Erweiterung des allgemeinen Akteneinsichtsrechts auf Fraktionen
 - < Erweiterung des Akteneinsichtsrechts auf Einzelmitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen, soweit die Akten zur Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der es angehört.
 - < Verpflichtung des BM auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen (Rat und Bezirksvertretungen)
- Möglichkeit des Rates eine Festlegung zu treffen, dass die Bezirksvorsteher/innen als Bezirksbürgermeister/innen bezeichnet werden.
- Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten.
- Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen u. Einzelmitglieder (§ 56)
 - < Anspruch auf angemessene finanzielle Ausstattung für Gruppen (= 2 Ratsmitglieder), Höhe: Festbetrag: 2/3 der Zuwendungen, die die kleinstmögliche Fraktion erhält bzw. erhalten würde.
 - < Sachmittel und Kommunikationsmittel für Einzelmitglieder (oder alternativ finanzielle Zuwendung entsprechend der Entscheidung des Rates) Höchstbetrag = 1/2 der Zuwendung, die eine Gruppe erhielte (= 1/3 der Zuwendungen an die kleinstmögliche

Fraktion) Die Verwaltung wird hierzu eine Vorlage erstellen und dem Rat zur Entscheidung vorlegen.

- Entschädigung für Mandatsträger
 - < Klarstellung, dass Sitzungen von Teilen einer Fraktion auch Fraktionssitzungen im Sinne der Entschädigungsregelungen sind.
 - < Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen ist in der Hauptsatzung zu regeln.
 - < Die Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder ist am Beginn und zur Hälfte der Wahlzeit anzupassen (Innenministerium).
- Die Leitung der Rechnungsprüfung muss nicht mehr von einem Beamten wahrgenommen werden.
- Im Gemeindewirtschaftsrecht:
 - < Bindung einer wirtschaftlichen Betätigung an einen dringenden öffentlichen Zweck
 - < Verschärfung der Subsidiaritätsklausel
 - < Nichtwirtschaftliche überörtliche Betätigung wird auch an einen dringenden öffentlichen Zweck und die Leistungsfähigkeit gebunden
 - < o. g. gilt auch für die Betätigung im Ausland
 - < Besondere Betonung der Rolle des Rates bei mittelbaren Beteiligungen
 - < Klarstellung, dass die Besetzung von Gremien städtischer Beteiligungen auch Gremien mittelbarer Beteiligungen umfasst (z. B. Flughafen FMO)
- Die Zusammensetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien wird nach der nächsten Kommunalwahl nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgen, kein Stimmrecht des BM

gez.

Dr. Berthold Tillmann

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Satzung zur Änderung der Hauptsatzung |
| Anlage 2 | Synopse zu den geänderten Paragraphen |
| Anlage 3 | Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz |